

Aussetzung der Pflichtwiederholung/Zwangsanmeldung

Nach Beschluss des Prüfungsausschusses wird § 18 Abs. 3 der Prüfungsordnungen für den Fernstudiengang Master of Business Administration bis auf weiteres ausgesetzt.

§ 18

...

(3) "Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen des jeweils folgenden Semesters abzulegen."

D.h., eine Zwangsanmeldung/Pflichtanmeldung entfällt; Wiederholungsprüfungen müssen demnach nicht zwingend im jeweils folgenden Semester abgeleistet werden. Eine Anmeldung ist somit selbst vorzunehmen.